

Programm
und
Jahresbericht
der

Landes-Wein-, Obst- und Ackerbauschule
zu Stauden bei Rudolfswert
für das Schuljahr

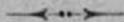
1894/5.



Herausgegeben von der Direction.

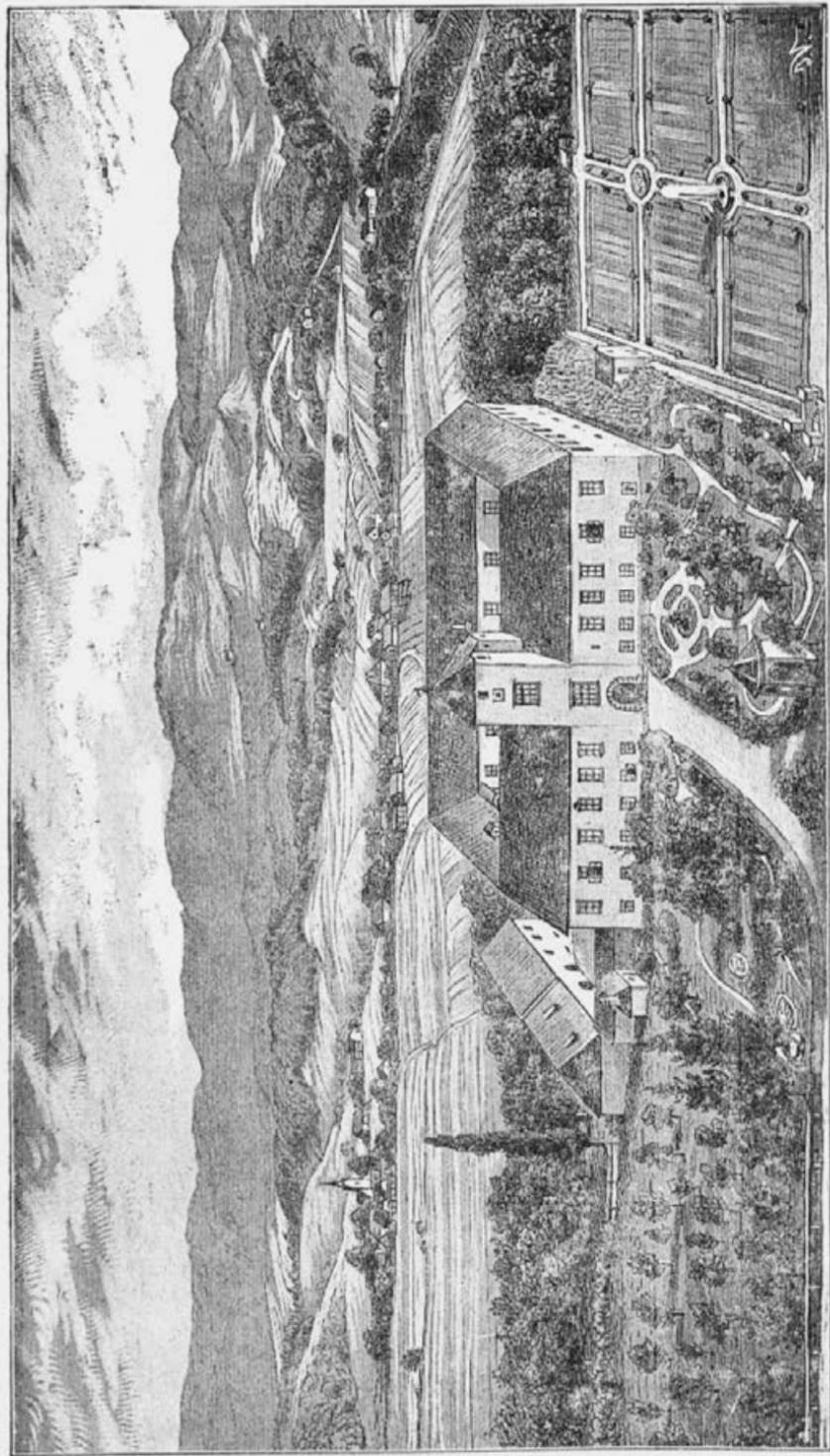


Stauden 1895.



Im Selbstverlage der Anstalt.

Druck von J. Strajec.
Rudolfswert.



Die Landes-Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei Rudolfswerth.

Programm und Jahresbericht

der

Landes- Wein-, Obst- und Ackerbauschule

zu Stauden bei Rudolfswert

für das Schuljahr

1894/95.



Herausgegeben von der Direction.



Stauden 1895.

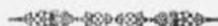


Im Selbstverlage der Anstalt. — Druck von J. Krájec in Rudolfswert.

I. Statut

der

Landes- Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei Rudolfswert.



§ 1.

Die Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei Rudolfswert ist ein krainisches Landesinstitut.

§ 2.

Die Anstalt hat den Zweck:

a) Jünglinge aus dem Bauernstande, oder solche, die sich der Landwirtschaft widmen wollen, im Anschlusse an die Volksschule, in den verschiedenen Disziplinen der Landwirtschaft, speziell im Wein-, Obst- und Ackerbaue, in der Bienenzucht, Gemüsebaue u. s. w. sachlich insoweit auszubilden, daß sie im Stande sind, jeden landwirtschaftlichen Besitz mittlerer Größe rationell zu bewirtschaften, eventuell zu verwalten;

b) den Volksschullehrern und überhaupt Jedermann die Gelegenheit zu bieten, sich in den genannten Wirtschaftszweigen zu unterrichten;

c) durch die rationelle Bewirtschaftung des mit der Schule verbundenen Gutsbesitzes Stauden und der zur Schule gehörigen Weingärten, Obstgärten und Acker die Bevölkerung zur praktischen Nachahmung anzueifern, und

d) im Lande gute Obst- und Rebenforten zu verbreiten.

§ 3.

Die Schule gehört in die Kategorie der niederen Ackerbauschulen; der Lehrkurs dauert zwei Jahre.

§ 4.

An der Schule bestehen zwölf Landesstiftungsplätze mit 100 fl. jährlich, welche vom Landesaussschusse verliehen werden. Mit Zustimmung des Landesaussschusses können auch Zahlzöglinge und Frequentanten aufgenommen werden.

§ 5.

Die Erfordernisse zur Aufnahme in die Schule sind folgende:

a) das zurückgelegte 16. Lebensjahr; bei besonders kräftiger Körperentwicklung können ausnahmsweise auch Zöglinge mit zurückgelegtem 15. Lebensjahre aufgenommen werden; Jünglinge, die das 24. Lebensjahr überschritten haben, finden in der Schule keine Aufnahme;

b) die physische Eignung;

c) ein moralischer Lebenswandel;

d) das Zeugnis einer gut absolvierten Volksschule;

e) der Nachweis der genügenden Vorbildung durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung.

§ 6.

Die Zöglinge sind entweder Internisten, welche in der Schule Kost und Wohnung erhalten (die Stipendisten zählen alle zu den Internisten), oder Externisten, die in der Umgebung wohnen und sich selbst beschäftigen.

Jeder interne Zögling hat in die Schulkasse 100 fl. ö. W. in monatlichen Anticipatraten à 9 fl. ö. W. für Kost, Wohnung und Unterricht zu zahlen. Die Stipendien werden den Zöglingen nicht ausbezahlt, sondern an die Schulkasse abgeführt. Nichtstipendisten zahlen jährlich 20 fl. ö. W. Schulgeld, und zwar in halbjährigen Anticipatraten à 10 fl. ö. W. Der Landesaussschuß hat das Recht, einzelne Schüler von der Zahlung des Schulgelbes zu befreien. Jeder interne Zögling hat beim Eintritte in die Schule die vorgeschriebene nöthige Kleidung und Wäsche mitzubringen. Außerdem hat sich jeder Zögling, ob Internist oder Externist, im ersten Monate nach dem Eintritte in die Schule mit der vorschriftsmäßigen Instituts-Kleidung zu versehen. Die Kosten für die Reinigung der Leibwäsche hat jeder Zögling selbst zu tragen. Zahlzöglinge, welche mit besonderer Genehmigung des Landesaussschusses die Anstalt in einem Jahre absolvieren, entrichten ein Schulgeld von 40 fl.

§ 7.

Den Lehrkörper bilden:

a) für den theoretischen und praktischen Unterricht: 1. der Director, zugleich erster Lehrer; 2. der Adjunkt, zugleich zweiter Lehrer; 3. der dritte Lehrer; 4. die Hilfslehrer, nämlich: der Katechet, der Lehrer für die Thierheilkunde und der Lehrer für die Forstwirtschaft;

b) für den praktischen Unterricht: 1. der Schaffer; 2. der Gärtner; 3. der Winzer; 4. der Gärtnergehilfe.

§ 8.

Die Oberaufsicht über die Schule und Wirtschaft steht dem Landesaussschusse, die unmittelbare Leitung der Schuldirection zu.

Dem k. k. Ackerbauministerium steht die im Normalerlasse vom 14. März 1877, Z. 3159, Punkt 6/a—d ausgesprochene Ingerenz auf die Schule zu.

§ 9.

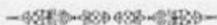
Der Landesaussschuß ernennt sowohl die Mitglieder des Lehrkörpers als auch die Bediensteten der Schule. Die Bewerber um definitive Lehrstellen müssen die erforderliche Lehrbefähigung nachweisen. Die definitive Ernennung des Directors und der Lehrer kann nur mit Zustimmung des k. k. Ackerbauministeriums erfolgen. Für die definitiv angestellten Lehrkräfte gelten die im Dekrete enthaltenen Weisungen, sowie die Dienstpragmatik für die krainischen Landesbeamten.



II. Programm

der

Landes- Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden bei Rudolfswert.



A. Der Zweck der Anstalt.

Die Wein-, Obst- und Ackerbauschule zu Stauden ist eine kranische Landesanstalt mit zwei Jahrgängen und hat den Zweck:

a) Jünglinge aus dem Bauernstande, oder solche, die sich der Landwirtschaft widmen wollen, im Anschlusse an die Volksschule, in den verschiedenen Disziplinen der Landwirtschaft, speziell im Wein-, Obst- und Ackerbaue, in der Bienenzucht, Gemüsebaue u. s. w. sachlich insoweit auszubilden, daß sie im Stande sind, jeden landwirtschaftlichen Besitz mittlerer Größe rationell zu bewirtschaften, eventuell zu verwalten;

b) den Volksschullehrern und überhaupt Jedermann die Gelegenheit zu bieten, sich in den genannten Wirtschaftszweigen zu unterrichten;

c) durch die rationelle Bewirtschaftung des mit der Schule verbundenen Gutsbesitzes Stauden und der zur Schule gehörigen Weingärten, Obstgärten und Äcker die Bevölkerung zur praktischen Nachahmung anzueifern, und

d) im Lande gute Obst- und Rebsorten zu verbreiten.

Die gesammte Einrichtung der Anstalt, die gemeinsame Wohnung und Kost, die Vertheilung der Arbeit und der Zeit, der Lehrplan, die Haus- und Geschäftsordnung, alles soll darauf hinzielen, den Zöglingen die Liebe zur Landwirtschaft einzupflanzen und sie für das spätere praktische Wirken und die systematische Arbeit zu befähigen.

Zu diesem Zweck müssen die Zöglinge in der Schule mit allem, dem rationellen Landwirte unserer Zeit nöthigen Wissen und Kennen bekannt gemacht werden. Außerdem müssen sie in der Anstalt auch zur Moralität, einfachen Lebensweise, Sparsamkeit, Mäßigkeit, Arbeitsamkeit und Ertragung der Mühen des Bauernstandes gewöhnt werden.

Die Zöglinge der Anstalt sollen auch für den mündlichen und schriftlichen Verkehr insoweit erzogen werden, als man es von einem gebildeten Landwirte verlangen kann und muß.

B. Leitung der Anstalt.

Die Oberaufsicht über die Schule und Wirtschaft steht dem Landesauschusse, die unmittelbare Leitung der Schuldirection zu.

Dem k. k. Ackerbauministerium steht die im Normalerlasse vom 14. März 1877, Z. 3159, Punkt 6/a—d ausgesprochene Ingerenz auf die Schule zu.

C. Das Personale der Anstalt.

a) Ordentliche Lehrer.

1. Der Director, als Lehrer für Weinbau, (d. i. Rebencult. und Kellerwirtschaft), Obst- und Gemüsebau.

Der Director ist zugleich Verwalter der Schulwirtschaft im Allgemeinen und speciell noch der Rebenculturen (Weingärten und Rebschulen) der Obstculturen und des Gemüsegartens.

2. Der Adjunct, als Lehrer für Ackerbau, Pflanzenbau, Thierzucht, Betriebslehre, landwirtschaftliche Buchführung, landwirtschaftliche Technologie, Chemie, praktische Feldmesskunst und Zeichnen. Der Adjunct verwaltet nach den Anweisungen des Directors alle landwirtschaftlichen Culturen (Acker, Wiesen), Viehställe, Aufbewahrungsräume für sämtliche Producte, außer jenen für Wein, Obst und Gemüse. Der Adjunct führt auch im Vereine mit dem Director die Wirtschaftsbücher und die mit ihnen verbundenen Rechnungen.

3. Der dritte Lehrer, als Lehrer für die slovenische Sprache, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geographie, Naturgeschichte (Zoologie, Botanik, Mineralogie), Physik sammt Klimatologie und Bienenzucht.

Dem dritten Lehrer ist auch die unmittelbare Beaufsichtigung der Schüler und die Bibliothek anvertraut. In nöthigen Fällen kann ihn der Director auch zu Kanzleigeschäften herbeiziehen.

b) Hilfslehrer.

1. Der Geistliche, für den Religionsunterricht und die Anleitung der Zöglinge zur Erfüllung der christkatholischen Glaubenspflichten.
2. Der Lehrer für die Thierheilkunde.
3. Der Lehrer für die Forstwirtschaft.

c) Anleiter und Vorarbeiter bei den praktischen Arbeiten der Zöglinge.

1. Der Schaffer, als Anleiter bei den Arbeiten am Felde, in den Ställen, Scheunen, im Keller, etc.
2. Der Gärtner, als Anleiter bei den Arbeiten im Gemüse- und Ziergarten und bei dem Bienenhause.
3. Der Winzer, als Anleiter bei den Arbeiten in den Weingärten.
4. Der Gärtnergehilfe, als Anleiter bei den Arbeiten in der Obstsaat- und Obstbaumschule, in den Obstgärten und in der Rebhschule.

D. Zöglinge.

Die Zöglinge sind entweder Internisten, welche in der Schule Kost und Wohnung erhalten (die Stipendisten zählen alle zu den Internisten) oder Externisten, die in der Umgebung wohnen und sich selbst beköstigen.

Jeder interne Zögling hat in die Schulkasse 100 fl. ö. W. in monatlichen Anticipatraten à 9 fl. ö. W. für Kost, Wohnung und Unterricht zu zahlen. Die Stipendien werden den Zöglingen nicht ausbezahlt, sondern an die Schulkasse abgeführt. Nichtstipendisten zahlen jährlich 20 fl. beziehungsweise 40 fl. ö. W. Schulgeld, und zwar in halbjährigen Anticipatraten à 10 fl. beziehungsweise 20 fl. ö. W. Der Landesauschuß hat das Recht, einzelne Zöglinge von der Zahlung des Schulgeldes zu befreien. Jeder interne Zögling hat beim Eintritte in die Schule die vorgeschriebene nöthige Kleidung und Wäsche mitzubringen. Außerdem hat sich jeder Zögling, ob Internist oder Externist, im ersten Monate nach dem Eintritte in die Schule mit der vorchriftsmäßigen Instituts-Kleidung zu versehen. Die Kosten für die Reinigung der Leibwäsche hat jeder Zögling selbst zu tragen.

E. Die Aufnahme der Zöglinge.

Die Bedingungen zur Aufnahme in die Anstalt sind:

1. Die Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes.
2. Der aufzunehmende Zögling soll das 16. Lebensjahr überschritten haben; nur bei besonders kräftiger Körperentwicklung kann die Aufnahme schon nach vollendetem 15. Lebensjahre geschehen. Das überschrittene 24. Lebensjahr schließt von der Aufnahme in die Schule aus.
3. Das Zeugnis einer mit gutem Erfolge absolvierten Volksschule, oder
4. das letzte Semesterzeugnis einer Bürger- oder Mittelschule.
5. Der Nachweis der physischen Eignung, insoweit gehend, daß der aufzunehmende Zögling im Stande sei, die gewöhnlichen Arbeiten der Landwirtschaft ohne Ueberanstrengung zu verrichten. Eine normale Körperentwicklung wird vorausgesetzt.
6. Der Nachweis einer genügenden Vorbildung durch Ablegung einer mit gutem Erfolge zu bestehenden Aufnahmeprüfung.

Die Aufnahmezusuche sollen bei der Direction eingereicht werden, welche dieselben dem Landesauschusse vorlegt.

Dem Gesuche um Aufnahme sind beizulegen:

Ein Tauf- und Heimatschein, Gesundheitszeugnis mit Impfschein, Sitten- und Schulzeugnis. Zahlzöglinge außerdem eine von den Eltern oder deren Stellvertretern ausgefertigte schriftliche Erklärung, betreffend die Zahlungsbedingungen.

Die aufgenommenen internen Zöglinge haben Folgendes beim Eintritte mitzubringen:

1. wenigstens drei Unterhosen; 2. wenigstens vier Hemden;
3. zwei Halstücher; 4. vier Paar Fußsocken oder Fußlappen; 5. sechs Taschentücher; 6. drei Handtücher; 7. zwei Paar starke Stiefel für Werktag und ein Paar leichtere (Stiefletten) für Sonn- und Feiertage;
8. wenigstens ein Werktagskleid für den Sommer und eines für den Winter; 9. zwei Kämme, eine Zahnbürste, Schuh- und Kleiderbürsten;
10. ein Messer, eine Gabel, einen Löffel und ein Trinkglas. Außerdem hat sich jeder Schüler, ob Internist oder Externist, im Verlaufe des ersten Monates nach dem Eintritte in die Schule aus eigenen Mitteln die Anstaltsuniform zu beschaffen, bestehend aus: a) einer grauen Tuchhose, grün paspolirt; b) einer grauen Tuchbluse mit grünen Aufschlägen und Anstaltsabzeichen am Kragen; c) einem starken Lodenwinterrock; d) einem grauen Hute mit Feder. Die gesammte Uniform

wird von der Direction beschafft und kann in Raten bezahlt werden. Die Wäsche jedes einzelnen Zöglings muß mit den beiden Anfangsbuchstaben des Tauf- und Zunamens gemerkt sein.

Das Recht auf Landesstipendien, die der Landesauschuß rechtzeitig ausschreibt, haben geborene Krainer und zwar in der Regel nur solche Jünglinge, deren Eltern in Krain Landwirtschaft betreiben.

F. Der Unterricht.

Der Unterricht beginnt jedes Jahr mit dem 3. November und wird am letzten Oktober des folgenden Jahres geschlossen. Zu Weihnachten haben die Zöglinge 6 Tage, zu Ostern 12 Tage und im Sommer einen Monat Ferien, d. i. vom ersten bis zum letzten August.

Die Unterrichtssprache ist die slovenische. Das Unterrichtsmateriale wird auf zwei Jahrgänge vertheilt, denen sich vier Semester, d. i. zwei Winter- und zwei Sommersemester unterordnen. Die Wintersemester beginnen mit 3. November und dauern bis Ende April. Die Sommersemester beginnen mit Mai und enden, jedoch mit einer Unterbrechung von einem Monat Ferien im August, mit 31. October. Der Unterricht ist theoretisch und praktisch. Der theoretische Unterricht hat den Zweck, das Lehrziel der Volksschule zu completieren und zu erweitern, besonders aber den Zöglingen jene Kenntnisse der sachlichen und Hilfsdisziplinen beizubringen, die zu einer rationellen Landwirtschaft unumgänglich nöthig sind. Alles was die Zöglinge in der Schule aus der Landwirtschaft theoretisch kennen lernen, wird unter der Leitung der Lehrer und Vorarbeiter in der Anstaltswirtschaft, d. i. in den Weingärten, in den Kellern, in der Baumschule, im Obst- und Gemüsegarten, auf den Aeckern und Wiesen, in den Ställen und Arbeitslokalitäten etc. praktisch ausgeführt. In der Weise ist den Zöglingen Gelegenheit geboten, sich alle Handgriffe der praktischen Arbeit anzueignen.

Der theoretische Unterricht wird im besonders ausgedehntem Maßstabe in den Wintersemestern, der praktische in den Sommersemestern betrieben. Außer den Sonn- und Feiertagen dauert der theoretische Unterricht in den Wintersemestern 4 bis 5 Stunden, in den Sommersemestern 3 bis 4 Stunden täglich. Die Sonn- und Feiertage, sowie die noch sonst erübrigende freie Zeit haben den Zöglingen zur Ausarbeitung ihrer Aufgaben, zum Zeichnen und zur Ruhe zu dienen. In den Wintersemestern wird der theoretische Unterricht früh Morgens und Abends, in den Sommersemestern um Mittag betrieben.

6. Lehrmittel.

1. Zwei Schulzimmer (I. und II. Jahrgang) ausgestattet mit den verschiedenen Wandtafeln und Sammlungen.
2. Die Bibliothek, enthaltend mehrere Hundert Fachbücher, Broschüren und Zeitschriften.
3. Eine Sammlung physikalischer Apparate, Modelle, Samen, Kunstdünger und Futtersurrogate.
4. Das chemische Laboratorium mit verschiedenen chemischen Apparaten, Chemikalien Sammlungen, chemischem Herd etc.
5. Das Handarbeitszimmer der Zöglinge, in dem dieselben in allen jenen Handarbeiten geübt werden, die im Freien, besonders im Winter nicht ausgeführt werden können, wie z. B. im Veredeln der Obstbäumchen in der Hand, im Reinigen und Sortieren der Weidenruthen, im Flechten von Körben, in der Ausarbeitung des Flachses etc.
6. Die technische Werkstätte mit einem Kessel für Brauntwein-erzeugung, Pasteurisirapparat, Apparat für Schnellessigerzeugung und drei Filtrirapparaten.
7. Die Obstdörre.
8. Der Gährkeller mit einer Weinpresse, Gährbottichen für weißen und rothen Wein, Traubenmühle, Nebelnetz etc.
9. Der Weinkeller mit Tisch- und Bouteillenweinen am Lager, sowie in der Wirtschaft erzeugten Obstmost. Die Arbeiten im Gähr- und Weinkeller werden von den Schülern verrichtet.
10. Die Milchammer.
11. Der Rindviehstall.
12. Der Pferdestall.
13. Der Schweinestall mit englischen, heimischen und gekreuzten Rassen.
14. Der Geräthe- und Maschinenschuppen, die Dreschmaschine sammt Göppel- und Getreideputzmühle.
15. Landwirtschaftliche Kulturen auf dem zur Anstalt gehörigen Grundbesitz:
 - a) Ein Weingarten zu Pechdorf, einer auf dem Stadtberge und zwei amerikanische zu Hause.
 - b) Eine große amerikanische Rebschule.
 - c) Eine Baumschule zur Erziehung von Hochstämmen und Zwergbäumen empfehlenswerter Sorten von Tafel- und Wirtschaftsobst.
 - d) Ein Obstgarten zur Gewinnung von Tafel-, Dörr- und Obstmost.

e) Ein Gemüsegarten mit einem Glashause, Mistbeeten, Ueberwinterungsbeeten (Warmhäusern) umgeben von den verschiedensten französischen Obstspalieren und anderen künstlichen Erziehungsarten von Formbäumen. Auf die Produktion der verschiedenen gewöhnlichen und feinen Küchengemüsearten, als auch auf die Gewinnung von Blumen und Gemüsesamen wird besondere Sorgfalt verwendet.

f) Ein Bienenhaus mit einer ständigen Anzahl der besten, daziersonirten, gut bevölkerten Bienenstöcke, versehen mit allen zur rationellen Bienenzucht nöthigen Apparaten und Instrumenten.

g) Der vor der Anstalt befindliche botanische Park mit den verschiedensten Obstbäumen und heimischen Waldbäumen und Sträuchern, slovenisch, deutsch und lateinisch etikettirt.

h) Die übrigen Grundstücke, als: Acker, auf denen für den Aufbau der empfehlenswertesten landwirtschaftlichen Culturpflanzen gesorgt wird; Wiesen, gedüngt mit Jauche und Kompost und bewässert mit dem Wasser aus dem „Schwerenbach“.

i) Die Korbweidenanlage, für die Cultur der empfehlenswertesten Korbweiden.

H. Eintheilung des Unterrichtes.

1. Religionsunterricht.

I. und II. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

2. Slovenische Sprache.

I. und II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Von der Sprache überhaupt. Allgemeines von den Lauten, Silben, Worten und dem Satze. Die Lehre von den Wortarten, vom einfachen und zusammengesetzten Satze. Uebungen aus der Sprachlehre und die daraus folgenden Regeln. Stylübungen; dazu dienen Erzählungen, Beschreibungen, Umwandlungen von Gedichten in Prosa. Uebungen im gewandten, laut- und stylgerechten Lesen. Aufsatzlehre mit besonderer Rücksicht auf den künftigen Stand der Zöglinge. Erläuterung des Verfahrens bei der Aufgabe von Briefen, Geld und Ware auf die Post oder Bahn, mit Benützung der betreffenden Drucksorten. Eine kurze Uebersicht der slovenischen Literatur, die bedeutendsten Dichter und die Schriftsteller auf dem landwirtschaftlichen Gebiete und ihre Schriften.

3. Geographie.

I. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Das Wichtigste aus der mathematischen, physischen und politischen Geographie. Uebersichtliche Kenntniss der fünf Erdtheile und der europäischen Staaten. Die österreichisch-ungarische Monarchie, namentlich Krain und die benachbarten Kronländer.

4. Rechnen.

I. Jahrgang, beide Semester 168 Stunden.

Die vier Grundrechnungsoperationen mit unbenannten und benannten Zahlen, mit Ganzen und Dezimalen. Gründliche Uebungen dieser Operationen an landwirtschaftlichen Rechnungen. Rechnungsvorteile; das Wichtigste von den gemeinen und Dezimalbrüchen. Die Umwandlung der gemeinen Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. Regeldetrié und Proportionen. Kettenrechnungen. Procent-, Zins-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung. Quadrieren und Quadratwurzelausziehen.

5. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

I. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Grundbegriffe von den Raumgebilden, Planimetrie, Linien und Winkel. Wirkliche und verjüngte Maßstäbe, Transporteur. Das Entstehen, die Theile und Verschiedenheiten der Dreiecke, Vierecke und Vielecke. Die Aehnlichkeit und die Congruenz geradliniger Figuren; Umfang, Flächeninhalt, Stereometrie. — Oberfläche der Körper und deren Cubikinhalt.

Die Erklärung begleitet der Lehrer mit der Zeichnung der betreffenden Figuren auf der Tafel; die Schüler zeichnen die Figuren mit Bleistift in ihre Hefte und später mit Tusche auf das Zeichenpapier.

6. Zeichnen und praktische Feldmessenkunst.

II. Jahrgang, beide Semester 120 Stunden.

Uebungen im Bau- und Maschinenzeichnen und im Situationszeichnen. Zeichnen von verschiedenen landwirtschaftlichen Baulichkeiten.

Das Ausstecken und Messen der Linien, Winkel und ganzer Grundcomplexe, Mappieren von Grundstücken. Nivellieren. Praktische Uebungen im Freien.

7. Physik.

I. Jahrgang 24 Stunden.

Allgemeine Eigenschaften der Körper. Molekularkräfte, ihr Wirken und die Folgen desselben. Die Wärme. Das Wichtigste vom Schalle und vom Lichte.

Mechanik: Statik und Dynamik der festen, tropfbarflüssigen und ausdehnungsflüssigen Körper, begleitet mit Experimenten.

II. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Magnetismus und Electricität.

Meteorologie, ihr Zweck und ihre Wichtigkeit. Die Atmosphäre, ihre physischen und chemischen Eigenschaften und Wärmeverhältnisse. Winde, Luftdruck. Wässerige und electrische Meteore. Wetterprognosen.

8. Chemie.

I. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Allgemeine unorganische Chemie. Das Wesen der chemischen Erscheinungen. Der Begriff der Elemente und ihre Zeichen. Chemische Verbindungen und Analysen. Chemische Affinität und die Gesetze ihrer Wirkungen. Chemische Formeln und ihre Bedeutung. Arten der chemischen Verbindungen. Allgemeine Eigenschaften derselben. Genauere Betrachtungen der Elemente und ihrer Verbindungen in Hinsicht auf Eigenschaften, Vorkommen, ihre Wichtigkeit im Allgemeinen und besonders in landwirtschaftlicher Beziehung, d. i. für den Pflanzenbau und die Thierzucht.

II. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Allgemeine organische Chemie. Der Begriff und das Wesen der organischen Verbindungen. Allgemeine Eigenschaften der organischen Verbindungen. Stickstofffreie organische Verbindungen. Kohlenhydrate. Gährungsproducte. Organische Säuren. Fette. Stickstoffhaltige organische Verbindungen. Albuminate. Leimstoffe. Hornstoffe.

Physiologische Chemie.

Technologie. Fabrikation von Bier, Spiritus, Essig, Stärke, Zucker, Molkereitechnik, Kalkofen und Ziegelbrennerei.

9. Zoologie.

I. Jahrgang, beide Semester 72 Stunden.

Uebersichtliche Darstellung des anatomischen Baues des Thierkörpers und physiologische Bestimmung der Organ-Systeme. Wirbelthiere, vorwiegend Säugethiere, Vögel, Insecten mit besonderer Berücksichtigung der der Landwirtschaft nützlichen und schädlichen Thiere.

10. Botanik.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Morphologie der Pflanze. Systematik der wichtigeren Blütenpflanzen, dem Entwicklungsgange der Vegetation gemäß, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Culturpflanzen und Unkräuter. Abriß der Anatomie und Physiologie der Blütenpflanzen. Kurze Beschreibung und Charakteristik der wichtigeren Sporenpflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Ferment-Organismen, der parasitischen Pilze, der Culturgewächse und der durch dieselben hervorgerufenen Pflanzenkrankheiten. Eßbare und giftige Schwämme.

11. Mineralogie und Gesteinskunde.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Die wichtigsten Mineralien und Gesteine und ihr Einfluß auf die Bodenbildung.

12. Landwirtschaftslehre.

a) Acker- und Pflanzenbaulehre.

Ackerbaulehre.

I. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Die Entstehung des Bodens. Allgemeine Eigenschaften des Bodens und seiner Bestandtheile. Betrachtung der einzelnen Bodenarten vom naturwissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Standpunkte. Natürliche und örtliche Lage der Grundstücke. Vom Pflanzenleben. Melioration des Bodens.

Die Bodenbearbeitung mit den verschiedenen Ackergeräthschaften und die wichtigsten Geräthe des Landwirthes. Die Düngung. Verschiedene Düngmittel, ihr Wert und Gebrauch. Die Saat, die Pflege und Ernte der Pflanzen. Aufbewahrung der Fehlung.

Pflanzenbaulehre.

II. Jahrgang. 1. Semester 72 Stunden.

Spezieller Pflanzenbau. Der Anbau der einzelnen Culturpflanzen mit Rücksicht auf ihre Arten, Bedingungen zum gedeihlichen Wachsthum (Clima, Bodenbeschaffenheit) auf ihre Saat, Pflege und Ernte.

Wiesenbau. Zusammensetzung der Grasnarbe und Kenntniß ihrer botanischen Zusammensetzung. Bewässerung, Düngung, Verjüngung, Pflege und Mahd der Wiesen. Die Cultur der Weiden.

b) Thierzucht.

II. Jahrgang, beide Semester 96 Stunden.

Allgemeine Thierzucht. Von dem Bau und den Berrichtungen des Thierkörpers. Züchtung der Thiere, Fütterung und Pflege derselben. Specielle Thierzucht. Rindviehzucht. Schafzucht. Pferde- zucht. Schweinezucht.

c) Betriebslehre und landwirthschaftliche Buchführung.

II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Die Verbindung des Ackerbaues mit der Thierzucht. Die Wahl der Nutzthiere, der Rasse und der Stückzahl. Wirtschaftssysteme und Fruchtfolgen. Wahl des Wirtschaftssystemes. Die Statik der Landwirtschaft.

Der Zweck und der Nutzen der Buchführung. Buchführungsarten. Einfache Buchführung. Inventur. Laufende Buchführung (Natural-, Material- und Geldverrechnung) und die Bilanz. Voranschläge. Schriftlicher Wirtschaftsbetrieb.

13. Thierheilkunde.

II. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Die wichtigsten Lehren aus der Anatomie und Physiologie der Thiere. Geburtshilfe. Das Curiren der gewöhnlichen Krankheiten der Hausthiere. Gewährsfehler und Viehhandel.

14. Weinbau.

a) Rebenzucht.

I. Jahrgang, beide Semester 168 Stunden.

Naturwissenschaftliche Beschreibung der Weinrebe. Chemische Beschreibung derselben. Vermehrungsarten der Rebe. Veredeln. Betrachtung der empfehlenswerthesten Sorten zur Production von Tischweinen. Die empfehlenswerthesten amerikanischen, der Phylogera widerstandsfähigen Rebensorten. Conservirung der Trauben im Winter.

Für den Weinbau günstiges Klima. Für den Weinbau günstige Lagen und Bodenbeschaffenheit. Die Anlage neuer Weingärten, Weingartenmaturterrassen und Planten. Erziehungsformen der Weinrebe. Alljährliche Arbeiten im Weingarten. Düngung der Reben. Krankheiten und Feinde der Rebe, besonders von der Reblaus.

b) Kellerwirtschaft.

II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Der Weinkeller. Der Gährkeller. Innere Einrichtung derselben. Gährung des Mostes. Die Bestimmung des Zucker- und Säuregehaltes im Moste. Rationelle Bereitung von Weißweinen. Rationelle Bereitung von Rothweinen. Das Abziehen der Weine. Schnelle Klärung derselben. Das Ausfüllen der Fässer. Die Ausbesserung der Weine. Bereitung von Hausstrunk. Bereitung von Liqueurweinen. Champagnerbereitung. Technische Verarbeitung der Trester und des Weingelägers. Mängel und Krankheiten des Weines. Chemische Analyse des Weines.

16. Obstbau.

II. Jahrgang, beide Semester 144 Stunden.

Allgemeines über den Obstbau. Naturwissenschaftliche und chemische Beschreibung der obsttragenden Pflanzen. Die empfehlenswürdigsten Sorten der verschiedenen Gattungen. Dem Obstbaume günstiges Klima und Bodenbeschaffenheit. Technische Ausdrücke im Obstbaue und die zum Obstbaue nöthigen Geräthe. Die Saatschule. Das Brutland. Veredlungsarten. Baumschule. Schulung der Bäume in der Baumschule.

Die Pflege der Bäume am Standorte. Anlage von Obstgärten. Beschneiden und Erziehen der Kunstformen der Obstbäume. Dem Obstbaue schädliche Krankheiten und Insekten. Die praktische Verwertung des Obstes.

16. Gemüsebau.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Wichtigkeit des Gemüsebaues für den Landwirt. Allgemeine Regeln bei der Anlage von Gemüsegärten und ihre Eintheilung. Mistbeete und ihre Einrichtung.

II. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Specieller Gemüsebau.

17. Bienenzucht.

I. Jahrgang, beide Semester 48 Stunden.

Naturgeschichte der Biene. Praktische Bienenzucht.

18. Forstwirtschaft.

I. Jahrgang, Winter-Semester 24 Stunden.

Forstpflanzen-Kunde, Forstkultur, Holzmess-Wehre.

II. Jahrgang, Winter-Semester 24 Stunden.

Forstschutz, Verarbeitung und Verwendung der Forstproducte, Forstbetriebslehre.

I. Austritt aus der Anstalt.

Nach beendetem zweiten Jahrgange erhält der Zögling, der die Schlußprüfung mit gutem Erfolge bestanden hat, das Abgangszeugniß. Nach Schluß der einzelnen Semester werden keine Zeugnisse vertheilt, ebenso nach dem vollendeten ersten Jahrgange nicht, außer im Falle, daß der betreffende Zögling den Lehrcurs mit Genehmigung des Landesauschusses in einem Jahre absolviert hat.

Das Zeugniß enthält die Noten: für Sitten, Fleiß und praktische Verwendbarkeit.

Tritt ein Zögling vor dem Ende des II. Jahrganges aus, so verliert er: 1. das Recht zum Abgangszeugniß und erhält nur die Bestätigung, daß er bis zu einer gewissen Zeit die Anstalt frequentirt hat; 2. das Recht auf jenen Geldbetrag, den er der Anstalt vorausbezahlt hat. Außerdem muß 3. der Schüler oder seine Eltern oder sein Vormund alle bis zu seinem Austritte entstandenen und nicht bedeckten Auslagen bezahlen.

Ist ein Zögling unverbesserlich, so wird er von der Direction mit Zustimmung des Landesauschusses aus der Anstalt ausgeschlossen. Dies geschieht bei öfters sich wiederholender Uebertretung der Schul- und Hausordnung, bei Widersetzlichkeiten gegen die Vorgesetzten, bei schweren Vergehen gegen die Moralität, bei andauernder Trägheit, beim Hange zur Trunksucht oder zum Kartenspiele um Geld, bei leichtsinnigem Schuldenmachen oder nach Verübung eines gemeinen Verbrechen. In dringenden Fällen kann der Director auf Grund eines einstimmigen Conferenzbeschlusses einen Zögling auch selbst ausschließen, doch muß er in solchen Fällen bei dem Landesauschusse um nachträgliche Bestätigung der Ausschließung ansuchen. Die Ausschließung erfolgt auch nach einmaliger Wiederholung des I. oder II. Jahrganges, wenn ein Zögling wieder zwei nicht genügende Noten erhält, oder wenn ein Zögling nach dreimaliger Forderung in drei aufeinander folgenden Monaten seine Schuld an die Anstalt nicht begleicht. Der Schuldbetrag wird hernach vom Director im Gerichtswege eingefordert.

1. Prüfungen, Zeugnisse.

Jeder Lehrer prüft die Zöglinge aus seinen Gegenständen allmonatlich einmal und notirt die einzelnen Erfolge in den Hauptkatalog. Am Schlusse des Jahres prüft er die Zöglinge nochmals über den ganzen vorgetragenen Lehrstoff. Jeder Zögling erhält dabei drei Fragen. Der Lehrer addirt die unter dem Jahre erhaltenen Classenziffern und dividirt ihre Summe durch die Zahl der Prüfungsfälle. Desgleichen addirt er die Classenziffern der aus dem ganzen Lehrstoffe gestellten drei Fragen und dividirt ihre Summe durch drei. Die halbirte Summe der beiden so erhaltenen Durchschnittsclassen ergibt die entsprechende Classe. Die dabei resultirenden Dezimalen werden bis zu fünfzehntel unberücksichtigt gelassen, solche über fünfzehntel zählen jedoch für die nächste Classenziffer.

Die Classenziffern der Anstalt sind folgende:

a) für den Fortschritt in den Unterrichtsgegenständen:

Vorzüglich = 1, sehr gut = 2, gut = 3, genügend = 4, nicht genügend = 5.

b) Sittennoten:

Vollkommen entsprechend, entsprechend, minder entsprechend.

c) für den Fleiß:

Sehr fleißig, fleißig, faul.

d) Für praktische Verwendbarkeit:

Vollkommen verwendbar, verwendbar, nicht verwendbar.

Für Sitten, Fleiß und praktische Verwendbarkeit ertheilt die betreffenden Noten der Director auf Grund eines Conferenzbeschlusses. Als Conferenzmitglieder fungieren: Der Director, der Adjunct und der dritte Lehrer. In den Hauptkatalog als auch in das Abgangszeugnis schreibt jeder Lehrer seine Noten und setzt seine Unterschrift bei. Die Zeugnisse werden auch vom Landeshauptmanne unterschrieben.

Erhält ein Zögling am Schlusse des ersten Schuljahres aus zwei Gegenständen ungenügende Noten, so muß er den Jahrgang wiederholen. Erhält ein Repetent nochmals zwei ungenügende Noten, so wird ihm der Besuch der Anstalt nicht mehr erlaubt. In Ausnahmefällen kann einem Zöglinge, der am Schlusse des I. oder II. Jahrganges aus zwei Gegenständen ungenügende Noten erhalten hat, eine Wiederholungsprüfung bewilliget werden. Diese Wiederholungsprüfung muß der Zögling nach 2 Monaten bestehen. Am Ende eines jeden Schuljahres wird eine öffentliche Prüfung der Zöglinge abgehalten, zu welcher der Landesauschuß seinen Vertreter entsendet.

K. Disziplin.

Die internen Zöglinge stehen unter der beständigen Aufsicht des dritten Lehrers und wohnen mit dem Director, dem Adjuncten und dem dritten Lehrer in einem Stockwerke der Anstalt.

Die Dienerschaft und das Gefinde der Anstalt, sowie die internen und externen Zöglinge sind der Direction untergeordnet, der sie pünktlich Folge zu leisten und sich genau an die Haus- und Schulordnung zu halten haben. Die Zöglinge sind vom frühen Morgen bis zur Nachtruhe immer beschäftigt in der Schule, in der Wirtschaft, in den Arbeitslokalitäten oder im Freien.

Genauere Bestimmungen über den theoretischen und praktischen Unterricht enthält die Unterrichtsordnung, jene über die Pflichten der Zöglinge die Hausordnung.

L. Dienerschaft und Gefinde.

Die Dienerschaft der Anstalt wird auf Vorschlag der Direction vom Landesaussschusse aufgenommen und entlassen. Jeder Diener erhält bei seinem Antritte seine Dienstesinstruction, an die er sich streng halten muß.

Das Gefinde nimmt der Director auf und entläßt es. Für das Gefinde gilt eine besondere Hausordnung und außerdem auch die krainische Dienstbotenordnung.



III. Vertheilung der Unterrichtsstunden.

Lehrgegenstände	Gesammte Stundenzahl für beide Jahrgänge	I. Jahrgang		II. Jahrgang					
		Stunden per Woche (nach den Semestern vertheilt)							
		Winter-Semest.	Sommer-Semest.	Zusammen im I. Jahrgange		Winter-Semest.	Sommer-Semest.	Zusammen im II. Jahrgange	
Religionslehre*) (H.)	48	1	1	48	1	1	48		
Slovenische Sprache (3. L.)	144	2	2	96	1	1	48		
Geographie (3. L.)	72	2	1	72	—	—	—		
Rechnen (3. L.)	120	3	2	120	—	—	—		
Geometrie und geometrisches Zeichnen (3. L.)	96	2	2	96	—	—	—		
Feldmefskunst und Zeichnen (A.)	120	—	—	—	3	2	120		
Physik und Klimalehre (3. L.)	96	—	1	24	2	1	72		
Chemie (A.)	144	2	1	72	2	1	72		
Zoologie (3. L.)	72	2	1	72	—	—	—		
Botanik (3. L.)	48	1	1	48	—	—	—		
Mineralogie (3. L.)	48	1	1	48	—	—	—		
Ackerbaulehre (A.)	96	2	2	96	—	—	—		
Pflanzenbaulehre (A.)	72	—	—	—	2	1	72		
Viehzccht (A.)	96	—	—	—	2	2	96		
Wirtschafts- und Buchführung (A.)	144	—	—	—	3	3	144		
Thierheilkunde (H.)	48	—	—	—	1	1	48		
Weinbau [Rebenzccht] (D.)	168	5	2	168	—	—	—		
Kellerwirtschaft (D.)	144	—	—	—	3	3	144		
Obstbau (D.)	144	—	—	—	4	2	144		
Gemüsebau (D.)	96	1	1	48	1	1	48		
Bienenzccht (3. L.)	48	1	1	48	—	—	—		
Forstwirtschaftslehre (H.)	48	24	—	24	24	—	24		
Summe der Lehrstunden per Woche		49	19		49	19			

*) Der Unterricht in der Religion ist für beide Jahrgänge gemeinsam.

D. = Director., A. = Adjunct., 3. L. = dritter Lehrer., H. = Hilfslehrer.

Unterrichtsordnung für den Winterkurs vom 1. Nov. bis Ende April.

I. Jahrgang.

Tag	Stund.	Normittag	Stund.	Nachmittag
Montag	7-8	Mathematik	1-3	Zeichnen
	8-9	Geometrie	5-6	Gemischtes
Dienstag	7-8	Lat. Sprache	6-7	Botanik
	8-9	Gramm.	5-6	Zeichnen
Mittwoch	7-8	Rechnen	6-7	Geographie
	8-9	Zeichnen	5-6	Stenographie
Donnerstag	7-8	Physik	6-7	Stenographie
	8-9	Lat. Sprache	5-6	Stenographie
Freitag	7-8	Rechnen	5-6	Stenographie
	8-9	Zeichnen	6-7	Stenographie
Samstag	10-11	Botanik	3-4	Stenographie
	11-12	Religionslehre		
Sonntag				

II. Jahrgang.

Tag	Stund.	Normittag	Stund.	Nachmittag
Montag	7-8	Physik u. Meteorol.	1-3	Zeichnen
	8-9	Chemie	5-6	Fortbildungslehre
Dienstag	7-8	Pflanzenbau	6-7	Rechtswissenschaft
	8-9	Obstbau	5-6	Physik u. Meteorol.
Mittwoch	7-8	Rechtswissenschaft	6-7	Fortbildungslehre
	8-9	Chemie	5-6	Obstbau
Donnerstag	7-8	Rechnen	6-7	Fortbildungslehre
	8-9	Pflanzenbau	5-6	Fortbildungslehre
Freitag	7-8	Gemischtes	6-7	Fortbildungslehre
	8-9	Obstbau	5-6	Fortbildungslehre
Samstag	10-11	Physik	3-4	Fortbildungslehre
	11-12	Religionslehre		
Sonntag				

*) Die deutsche Sprache ist nicht obligat.

Unterrichtsordnung für den Sommerkurs vom Ende April bis 1. Nov.

I. Jahrgang.				II. Jahrgang.			
Tage	Stund.	Vormittag	Nachmittag	Tage	Stund.	Vormittag	Nachmittag
	9-10	Chemie	1-2		9-10		1-2
Montag	10-11	Slav. Sprache		Montag	10-11	Slav. Sprache	Zeichnen
	11-12	Geometrie			11-12	Gemüsebau	
Dienstag	9-10	Weinbau			9-10	Betriebslehre	
	10-11	Rechnen		Dienstag	10-11	Rechnen	1-2
	11-12	Mineralogie			10-11	Tierzucht	Feldmesserkunst
Mittwoch	9-10	Botanik			11-12	Kellerwirtschaft	
	10-11	Kerfbaulehre		Mittwoch	9-10	Lohnbau	
	11-12	Bienenzucht			10-11	Kellerwirtschaft	
Donnerstag	9-10	Slav. Sprache			11-12	Betriebslehre	
	10-11	Zoologie		Donnerstag	9-10	Tierheilkunde	
	11-12	Weinbau			10-11	Lohnbau	
Freitag	9-10	Rechnen			11-12	Pflanzengbaulehre	
	10-11	Gemüsebau		Freitag	9-10	Betriebslehre	
	11-12	Geographie			10-11	Chemie	
Samstag	9-10	Kerfbaulehre	1-3	Samstag	11-12	Kellerwirtschaft	
	10-11	Physik			9-10	Physik	1-3
	11-12	Religionslehre		Sonntag	10-11	Tierzucht	Deutsche Sprache*)
					11-12	Religionslehre	

*) Die deutsche Sprache ist nicht obligat.

IV. Hausordnung

für die Zöglinge der Landes- Wein-, Obst- und
Ackerbauschule zu Stauden.



§ 1.

Jeder Internist, sei er Stipendist oder Zahlzögling, hat beim Eintritte in die Anstalt Nachstehendes mitzubringen: 1. wenigstens drei Unterhosen, 2. wenigstens vier Hemden, 3. zwei Halstücher 4. vier Paar Fußsocken oder Fußlappen, 5. sechs Taschentücher, 6. drei Handtücher, 7. zwei Paar starke Stiefel für Wochentage und ein Paar leichtere (Stiefeletten) für Sonn- und Feiertage, 8. ein Eßbesteck bestehend aus einem Messer, einer Gabel, einem Löffel und einem Trinkglase. 9. zwei Haarkämme (ein Staub- und ein Frisirkamm), eine Kleiderbürste und drei Schuhbürsten.

Im Verlaufe des ersten Monats nach dem Eintritte hat sich ein jeder Zögling, ob Internist oder Externist, aus eigenen Mitteln die Anstaltsuniform anzuschaffen, bestehend aus: a) einer grauen Tuchblouse mit grünen Aufschlägen und Anstaltsabzeichen am Kragen; b) einer grün paspoulierten grauen Tuchhose; c) einem starken Loden-Winterrocke; d) einem grauen Hute mit Feder. — Die Uniform wird an Sonn- und Feiertagen und bei sonstigen besonderen Gelegenheiten benutzt. Zu Beginn der Obstveredlung hat sich außerdem jeder Zögling ein Veredlungsmesser, ein Gartenmesser und eine Rebschere zu beschaffen.

§ 2.

Jede Woche bestimmt der dritte Lehrer im Einvernehmen mit dem Director ev. Adjuncten, einen Zögling als Aufseher in den Schulzim-

mern, Schlaffälen und im Speisezimmer, einen zweiten als Aufseher im Stalle und in der Milchammer.

§ 3.

Dem Schulaufseher, welcher für Alles, was ihm übertragen wurde, dem dritten Lehrer verantwortlich ist, müssen alle Zöglinge pünktlich Folge leisten, außer in dem Falle, wenn er etwas ungebührliches verlangt.

§ 4.

Die Zöglinge werden im Winter um $\frac{1}{2}6$, im Sommer um $\frac{1}{2}5$ Uhr Früh durch den Hausmeister aufgeweckt. Nach Verlauf einer halben Stunde müssen alle Zöglinge vollständig angekleidet sein; auch muß in dieser Zeit ein jeder sein Bett gerichtet haben.

Die angekleideten Zöglinge haben die Schlaffäle zu verlassen, während des Tages haben sie sich nur dann in denselben aufzuhalten, wenn sie etwas undingst nothwendiges daselbst zu verrichten haben. Die Benützung der Betten bei Tage ist jedem gesunden Zöglinge strengstens untersagt.

Der Stallaufseher muß sich, nachdem er angekleidet ist, sofort in den Stall begeben behufs Aufsicht der Melkung und Fütterung. Seine Aufgabe ist es, bei jeder Fütterung und bei jeder Melkung zugegen zu sein und daselbst, so wie auch in der Futter- und Milchammer allem nachzukommen, was der Adjunct anordnet. Der Schulaufseher muß sich aber in dieser Zeit zum Schaffer begeben, um dort zu erfahren, wo und was gearbeitet wird; die praktische Arbeit des Tages ist von ihm sodann auf der schwarzen Tafel aufzuzeichnen.

Im Falle ein Zögling erkrankt, oder etwas besonderes im Wirkungskreise des Schulaufsehers vorkommt (z. B. eine Unordnung unter den Zöglingen) so muß derselbe davon sofort dem dritten Lehrer die Anzeige erstatten, das gleiche hat der Stallaufseher in seinem Wirkungskreise gegenüber dem Adjuncten zu thun.

Findet keine praktische Arbeit statt, so haben sich alle Zöglinge in die Schulzimmer zu begeben, ebenso auch die Externisten, welche sich um die bestimmte Stunde in der Früh auch schon in der Anstalt befinden müssen. Die Externisten verlassen die Anstalt an Wochentagen nur in den freien Stunden. An Sonn- und Feiertagen betheiligen sie sich gemeinschaftlich mit den Internisten am Gottesdienste und dürfen erst mittags die Anstalt verlassen.

Der Hausmeister hat die Reinigung, das Anzünden und Auslöschen der in den Zimmern und auf den Gängen sich befindlichen Lampen zu besorgen; desgleichen hat er auch die Schlaffäle und Schulzimmer zu reinigen, zu heizen und in Ordnung zu halten.

§ 5.

In den Schlaffälen, Waschzimmern, Schulzimmern, im Lesezimmer und auf den Gängen ist das Tabakrauchen strengstens untersagt. Desgleichen ist auch das Rauchen während jeder praktischen Arbeit verboten.

§ 6.

Die Böglinge haben die ihnen aufgetragene praktische Arbeit genau nach der erhaltenen Anordnung zu verrichten und dürfen dieselbe nur in dem Falle verlassen, wenn sie von einem ihrer Vorgesetzten abberufen werden. Nach fertiggebrachter praktischer Arbeit muß jeder Bögling die gebrauchten Handgeräthschaften auf den dazu bestimmten Aufbewahrungsort zurückbringen. Wenn ein Bögling ein Handgeräth muthwillig verliert oder sonst wie beschädigt, so muß er den Schadenersatz leisten. Jede Beschädigung der Einrichtungsstücke in den Schlaffälen, im Waschzimmer, in den Schulzimmern, im Speisezimmer, sowie jede Beschädigung des Wirtschaftsinventars, als auch eine solche an den Fenstern, Thüren, Defen etc. ist vom Thäter zu ersetzen. Im Falle derselbe nicht eruiert werden kann, theilen sich alle Böglinge in die Kosten derselben.

§ 7.

An Sonn- und Feiertagen müssen alle Böglinge, interne und externe, gemeinschaftlich in die Kirche und werden dabei abwechselnd vom Schaffer, Gärtner oder Gärtnergehilfen begleitet. Nach dem Gottesdienste, welcher in der Pfarrkirche abgehalten wird, müssen sie wieder zusammen in die Anstalt zurückkehren. Alle Böglinge müssen auch sonst während des Jahres unter Anleitung des Religionslehrers allen Pflichten, welche die katholische Kirche vorschreibt, nachkommen, sich moralisch benehmen und sich insbesondere vor dem unanständigen Verhalten, Fluchen, Lügen etc. bewahren.

§ 8.

Ohne Erlaubnis des dritten Lehrers, beziehungsweise des Directors oder Abjuncten darf kein Internist weder an Wochen- noch an Sonn- und Feiertagen die Anstalt verlassen.

§ 9.

Die Zeit des Frühstückens ist während des ganzen Jahres auf $\frac{3}{4}7$, des Mittagessens zu Mittag, der Pause um 4, des Abendessens im Winter um 7 im Sommer um 8 Uhr bestimmt. Vor dem dazu gegebenen Glockenzeichen darf niemand in das Speisezimmer. Das Recht zum Glockenzeichen geben hat nur die Köchin.

Vor und nach jedem Male hat der Schulaufscher ein Vater unser und ein Begrüßt seist du Maria stehend zu beten.

Die Zeit des Unterrichtes ist im Winter mit Ausnahme für das Zeichnen von 7—9 ev. 10 Uhr vormittags, nachmittags aber von 5—7 Uhr bestimmt. Im Sommer dauert der Unterricht von 9 ev. 10 bis 12 Uhr.

Den Beginn des Unterrichtes, sowie die stundenweise Unterbrechung signalisirt der Schulaufscher mit der Glocke.

Mit dem Glockenzeichen gibt der Schulaufscher auch den Beginn und das Ende jeder praktischen Arbeit bekannt. Im Winter beginnt die praktische Arbeit um 9 ev. 10 Uhr vormittags, nachmittags aber um 1 Uhr und endet um 4 Uhr. Im Sommer beginnt die praktische Arbeit eine halbe Stunde nach der Tagwache und dauert bis $\frac{3}{4}7$ Uhr.

Um $\frac{1}{4}8$ wird die praktische Arbeit fortgesetzt und dauert bis $\frac{3}{4}9$ ev. $\frac{3}{4}10$ Uhr. Nachmittags beginnt die praktische Arbeit um 2 und dauert bis $\frac{3}{4}4$; nach der Pause wird sie wieder fortgesetzt von $\frac{1}{4}5$ bis zum Abendessen.

Um 9 Uhr abends gibt der Schulaufscher das Glockenzeichen zum Schlafengehen; vor dieser Zeit darf sich niemand von den Internisten zur Ruhe begeben, nach dieser Zeit aber darf niemand mehr ausbleiben, wenn ihm nicht der Lehrer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt hat. Um $\frac{1}{4}10$ hat der Schulaufscher alle Lampen in den Schlafsälen auszulöschen.

§ 10.

Jedem Böglinge ohne Unterschied wird zur strengen Pflicht gemacht, den Director, Abjuncten, dritten Lehrer und alle Hilfslehrer, sowie auch die Vorarbeiter bei den praktischen Arbeiten, d. i. den Schaffer, Gärtner, Winzer und Gärtnergehilfen, zu achten und zu ehren, und jeden ihrer Befehle ohne Widerrede zu befolgen. Jeder Bögling hat sich auch den Besuchern der Anstalt gegenüber mit Anstand zu benehmen und sich überhaupt über a anständig und ehrlich zu verhalten. Am Unterrichte und an den praktischen Arbeiten muß sich jeder pünkt-

sich und fleißig betheiligen, sowie die Ordnung und Reinlichkeit in Allem strenge einhalten. Streitigkeiten, Beschimpfungen, sowie Raufereien unter den Zöglingen werden strengstens geahndet; die Zöglinge sollen sich gegenseitig achten und lieben. Jeder Tausch oder Handel unter den Zöglingen ist strengstens untersagt, insbesondere was Kleidung und Lehrmittel anbelangt.

Alle Beschwerden und Bitten sind dem dritten Lehrer anzuzeigen, welcher, wenn nöthig, dieselben dem Director vorbringt.

§ 11.

Jedes Vergehen gegen diese Hausordnung wird strenge untersucht. Als Disciplinarstrafen sind eingeführt: Ermahnung, Rüge, Strafaufgaben, Haus- und Zimmerarrest und Einzelcarcer verbunden mit theilweisem oder ganzem Fasten. — Die Strafen werden in das „Strafprotokoll“ eingetragen und werden bei der Sittenclassification in Betracht gezogen.

§ 12.

Jeder Zögling, der sich trotz allen Ermahnungen und Strafen unverbesserlich zeigt, oder durch das ganze erste Jahr eine vollständige Unfähigkeit oder Faulheit an den Tag legt, wird von der Direction mit Bewilligung des Landesauschusses, in dringenden Fällen auch ohne dieser, einfach auf Grund des Conferenzbeschlusses, aus der Anstalt ausgeschlossen.

§ 13.

Wenn ein Zögling erkrankt, müssen alle infolge der Krankheit erwachsenen Auslagen dessen Eltern eventuell die Vormundschaft bestreiten. Wenn die Krankheit gefährlich erscheint, so muß der Kranke die Spitalhilfe in Kandia suchen. Aus der Schulcassa werden nur dann die Krankheitskosten gezahlt, wenn sich der Zögling die Krankheit bei der praktischen Arbeit zugezogen hat.

Stirbt ein Zögling, so müssen die Begräbniskosten von dessen Eltern beziehungsweise der Vormundschaft bestritten werden.



V. Schulbericht.

A. Die Schüler.

Das neue Schuljahr 1894/95 begann am 6. November 1894 mit einem feierlichen Gottesdienste in der Pfarrkirche zu St. Michael und einer im Schulzimmer in Anwesenheit der ordentlichen Lehrer abgehaltenen Ansprache des Directors an die Zöglinge.

In den ersten Jahrgang 1894/5 sind nachstehende Zöglinge eingetreten:

1. Brgles Ignaz aus Čača Vas bei Kostevnic in Steiermark.
2. Franetič Johann aus Dolenja Vas bei Senožeč in Innerkrain.
3. Jenko Josef aus Ober-Brnk in Oberkrain.
4. Kerzič Franz aus Vodice in Oberkrain.
5. Konda Johann aus Prapreče bei Semič in Unterkrain.
6. Kreut Johann aus Bratca in Kärnten.
7. Medven Josef aus Ladstraf in Unterkrain.
8. Novak Franz aus Podzid bei St. Gotthard in Oberkrain.
9. Petrič Johann aus Blagovice in Oberkrain.
10. Premrl Rafael aus Wippach.
11. Simončič Rudolf aus Breg bei St. Martin in Unterkrain.
12. Živic Josef aus Slovo am Karste.

Die Zöglinge Franetič, Jenko, Kerzič, Konda, Medven, Premrl und Simončič sind Landesstipendisten, alle übrigen aber Zahlzöglinge. Der Zögling Brgles genof eine Staatsunterstützung im Betrage von 100 fl. Der Zögling Živic absolvierte die Anstalt mit Bewilligung des hochlöblichen Landesauschusses in einem Jahre, nachdem er nur die Fachgegenstände zuhörte.

Vom ersten in den zweiten Jahrgang sind vorgerückt:

1. Bentovič Franz aus Novi Trg bei Stein in Oberkrain.
2. Benčina Leopold aus Alten Markt bei Laas in Innerkrain.

3. **Birolla Arthur** aus Triest.
4. **Domicelj Alois** aus Sagorje bei St. Peter in Innerkrain.
5. **Habat Lukas** aus Sagor an der Save.
6. **Jeller Franz** aus Belvede in Oberkrain.
7. **Ferancič Alois** aus Laibach.
8. **Komljanec Johann** aus Bloganje bei St. Kanzian in Unterkrain.
9. **Kunc Ignaz** aus Kovče in Innerkrain.
10. **Mahnich Augustin** aus Dekane in Istrien.
11. **Matjan Felix** aus Laibach.
12. **Mencinger Anton** aus Brod in der Wochein in Oberkrain.
13. **Sancin Anton** aus Dolina in Istrien.
14. **Stroj Anton** aus Zapuze in Oberkrain.
15. **Zabel Josef** aus Laibach.

Die Zöglinge **Benkovič**, **Benciina**, **Habat**, **Komljanec**, **Kunc**, **Mencinger**, **Stroj** und **Zabel** waren Landesstipendisten. **Mahnich** und **Sancin** waren Staatsstipendisten, alle übrigen aber **Zahlzöglinge**. Der Zögling **Domicelj** genoß eine Staatsunterstützung von 100 fl.

Der Zögling **Ferancič**, welcher nach genügend bestandener Wiederholungsprüfung aus dem ersten in den zweiten Jahrgang vorrückte, ist am 24. Jänner freiwillig aus der Anstalt ausgetreten.

Die Zöglinge **Domicelj** und **Zabel** haben die Anstalt bereits am 20. September absolvirt u. zw. mit Einwilligung des hochlöblichen Landesauschusses, welcher beiden gewährte, die Schlußprüfung am 20. September zu bestehen, um rechtzeitig in die k. k. öno- und pomologische Mittelschule in Klosterneuburg eintreten zu können, woselbst der Unterricht bereits am 1. Oktober beginnt.

Den Zögling **Matjan** beantragte die Direction beim hochlöblichen Landesauschusse laut Bericht vom 10. September zur Ausschließung aus der Anstalt, dies wegen seines Argerniß gebenden Benehmens. Mit Erlaß vom 27. September, B. 8789 hat der hochlöbliche Landesauschuß die Ausschließung bewilligt, der genannte Zögling ist jedoch bereits am 10. September aus der Anstalt entflohen.

In den ersten Jahrgang des neuen Schuljahres 1895/96, welcher am 6. Nov. begonnen, traten nachstehende Zöglinge ein:

1. **Banič Alois** aus Hrovaski Brod in Unterkrain.
2. **Barle Daniel** aus Podzemelj in Unterkrain.
3. **Cerar Peter** aus Domzale in Oberkrain.

4. Dolgan Jakob aus Dvöije in Innerrain.
5. Erzen Vinko aus Ober-Bitnje in Oberrain.
6. Gastel Anton aus St. Stefan in Kärnten.
7. Gladnik Johann aus Brod bei Voitsch in Innerrain.
8. Knez Anton aus Gurksfeld in Unterrain.
9. Kulovic Johann aus Waltendorf in Unterrain.
10. Kunzel Anton aus Ternovec bei Zabukovje in Steiermark.
11. Lovsin Johann aus Reifnitz in Unterrain.
12. Medved Franz aus Zirovnica in Steiermark.
13. Pelc Anton aus Reifnitz in Unterrain.
14. Pezdirec Franz aus Slanna Bas bei Möttling in Unterrain.
15. Pirec Alois aus Ravne bei hl. Geist in Unterrain.
16. Pipan Johann aus Bizmarje in Oberrain.
17. Rotner Andreas aus Buzenice in Steiermark.
18. Simon Gustav aus Marburg in Steiermark.
19. Setina Egidi aus Tschernembl in Unterrain.
20. Suštersic Johann aus Kamnagorica in Oberrain.
21. Tavčar Franz aus Mannsburg in Oberrain.
22. Trafenik Franz aus Stvino Selo bei St. Florian in Steiermark.

Die Zöglinge Banič, Cerar, Erzen, Kulovic, Pelc, Pezdirec, Pirec und Pipan sind Landesstipendisten, alle übrigen sind Zahlzöglinge. Unter diesen ist der Zögling Barle Externist.

Nachdem der Zahlzögling Lovsin aus Reifnitz einige Tage nach dem Eintritte in die Anstalt, dieselbe wieder verlassen hat, und nachdem der Zahlzögling Živic die Anstalt, wie bereits erwähnt in einem Jahre absolvierte, so ist die Anstalt im ersten Jahrgange des Schuljahres 1895/96 von 21, und im zweiten Jahrgange von 11 Zöglingen, zusammen also von 32 Zöglingen frequentirt.

Der Gärtnerjunge Josef Terbovec aus Zerovnice in Steiermark besucht auch den Unterricht aus Gemüsebau, Obstbau und Bienenzucht.

B. Der Lehrkörper.

a) Ordentliche Lehrer:

Dolenc Richard, Director.

Rohrman Wilhelm, Adjunct.

Lapajne Anton, dritter Lehrer.

b) Hilfslehrer:

Dr. Marinko Josef, k. k. Gymnasialprofessor in Rudolfs-
wert, Religionslehrer.

Skala Othmar, k. k. Bezirks-Thierarzt in Rudolfswert,
Lehrer für Thierheilkunde.

Guzelj August, k. k. Forstinspections-Adjunkt in Rudolfs-
wert, Lehrer für Forstwirtschaft. Derselbe begann den
Unterricht mit Beginn des Schuljahres 1895/96.

C. Die Vorarbeiter bei den praktischen Arbeiten.

Stibilj Josef, Schaffer; er trat als ehemaliger Absolvent
der Wein- und Obstbauschule in Slap, an Stelle des Musar
Viktor, welcher den Dienst mit 1. Oktober l. J. verließ.

Belko Georg, Winzer.

Čeč Jakob, Gärtner.

Gorenc Ignaz, Obstgärtner.

An Stelle des früheren Hausmeisters Franz Widmar aus Lai-
bach, welchem der Dienst gekündigt wurde, trat am 15. Mai l. J.
Mlois Lesjak aus Sittich.

D. Der Volksschullehrer-Curs

Dieser Curs fand heuer d. i. im Schuljahre 1894/95 nicht statt.

E. Der Rebveredlungscurs.

Auch der Curs für die Veredlung der amerikanischen Reben
wurde in diesem Jahre nicht abgehalten, weil dafür ohnehin ein eigener
Wanderlehrer angestellt ist.

F. Excursionen und Reisen.

Nachdem zufolge des lang andauernden Winters im Frühjahr
die Arbeiten in der Obstbauschule, Rebschule und in den Weingärten
sehr anwuchsen und nachdem dieselben dringend vollführt werden mußten,
so fand in den Monaten April und Mai der theoretische Unterricht
nur bei ungünstiger Witterung statt, bei günstiger Witterung waren
die Zöglinge mit praktischer Arbeit beschäftigt.

Deswegen bewilligte die Direction, daß die Zöglinge in Begleitung des dritten Lehrers am 10. Juni einen Maiausflug (majalis) auf den Gorianzberg unternommen haben. Die Auslagen dieses Ausflugs beliefen sich nur auf 39 fl. 46 kr.

Audere Ausflüge wurden heuer nicht gemacht, nachdem der bewilligte Credit von 50 fl. unzureichend war.

G. Besuche der Anstalt.

Am 26. Mai l. J. inspicierte die Anstalt im Auftrage des hohen k. Ackerbauministeriums der Regierungsrath Herr Edmund Mach, Director der landwirtschaftlichen Lehranstalt in St. Michele in Tirol u. zw. in Begleitung des Landeshauptmann-Stellvertreters Herrn Dr. Papež.

Am 2. September l. J. besichtigte die Rebschule und die Weingärten Herr H. Kurmann, Weinbau-Inspector im hohen k. k. Ackerbauministerium.

H. Prüfung.

Die öffentliche Schlußprüfung der Zöglinge fand am 30. Oktober 1895 statt. Den hochlöblichen Landesauschuß vertrat Herr Dr. Vošnjak. Die Classification fiel sehr günstig aus, nachdem unter 28 Zöglingen sechs ein Zeugnis mit Vorzug erhielten. Die Namen derselben sind auf den Seiten 29 und 30 mit fetten Lettern gedruckt. Vier Zöglinge absolvierten die Anstalt mit sehr gutem, die übrigen mit gutem Erfolge.

Nachdem den öffentlichen Prüfungen Jahr für Jahr ein sehr geringes Interesse entgegengebracht wird, so dürften dieselben künftighin eingestellt werden.



VI. Erlässe des hochlöblichen Landesausschusses.

Mit Erlaß vom 5. Februar 1895 Z. 1311 hat der hochlöbliche Landesausschuß im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium bewilliget, daß der Director während des Wintersemesters im I. Jahrgange den Unterricht in der Nebzucht um eine Stunde erweitert.

Mit Erlaß vom 16. März 1895 Z. 2655 hat der hochlöbliche Landesausschuß dem Adjuncten bewilliget, ohne einer Störung des Unterrichtes an der Anstalt, an Stelle des Sekretärs der k. k. landwirtschaftlichen Gesellschaft, in einigen Bezirken Unterkrains Wandervorträge über Zucker-Rübenbau abzuhalten.

Mit Erlaß vom 26. April Z. 4148 hat der hochlöbliche Landesausschuß dem Director bewilliget, eine Excursion nach Gleisdorf in Steiermark behufs Besichtigung der Pfeifer'schen Weingartencultur zu unternehmen, wofür ihm nur die Kosten der Hin- und Herfahrt gezahlt wurden.

Mit Erlaß vom 16. Juni Z. 4904, bewilligte der hochlöbliche Landesausschuß im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium, daß mit Beginn des Schuljahres 1895/96 der Unterricht in der Forstwirtschaft eingeführt werde.

Mit Erlaß vom 18. September l. Z. Z. 9003 bewilligte der hochlöbliche Landesausschuß im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium, daß mit Beginn des Schuljahres 1895/96 auch im II. Jahrgange der Unterricht in der slovenischen Sprache als auch im Rechnen eine Stunde pro Woche ertheilt werde.

Mit Erlaß vom 12. Oktober l. Z. Z. 9643 genehmigte der hochlöbliche Landesausschuß, daß mit Beginn des Schuljahres 1895/96 die Zöglinge an Sonn- und Feiertagen nur in Begleitung eines Aufsehers — des Hausmeisters, Schaffers, Gärtners oder Obstgärtners — gemeinschaftlich Spaziergänge unternehmen und Gasthäuser besuchen dürfen.

Mit Erlaß vom 20. Oktober l. Z. Z. 9977 genehmigte der hochlöbliche Landesausschuß, daß mit Beginn des Schuljahres 1895/96 bei den Monats-Conferenzen nicht nur der Fortgang in den Unterrichts-

Gegenständen wie bisher, sondern auch Sitten und Fleiß classificiert werden, sowie daß nach jeder Monatsconferenz den Eltern oder deren Stellvertretern Mittheilungen zugesandt werden.

Mit Erlaß vom 11. November l. J. Z. 10.625 bestätigte im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ackerbauministerium der hochlöbliche Landesauschuß die neue Unterrichtsordnung, wie sie auf den Seiten 22 und 23 dieses Berichtes zu lesen ist.



VII. Zuwachs der Anstaltsbibliothek

vom 1. Jänner bis 31. December 1895.



Nachdem das inventariale Verzeichniß hierortiger Bibliothek mit Ende des Jahres 1894 nach Laibach abgeschickt wurde, von wo es noch nicht zurück gelangt ist, konnten die neu zugewachsenen Bücher nicht in dasselbe eingereiht werden.



VIII. Beobachtungs-Resultate

der meteorologischen Station in Stauden im Jahre 1894.



Die Lage der meteorologischen Station ist durch nachfolgende Angaben bestimmt:

- a) Geographische Länge: $32^{\circ} 50'$ von J.;
- b) Nördliche Breite: $45^{\circ} 47'$;
- c) Seehöhe 183m über dem adriatischen Meerespiegel.

Die meteorologische Station in Stauden ist eine vollständig ausgerüstete Station III. Ordnung.

Die Elemente der meteorologischen Beobachtungen werden täglich dreimal (7h, 1h, 9h.) aufgeschrieben. Die Beobachtungen geschehen durch die Zöglinge unter Aufsicht des 3. Lehrers.

Die Niederschlagsmenge wird täglich um 7 Uhr Früh gemessen; das Ombrometer ist im Schulgarten aufgestellt. Beobachter ist der Gärtnergehilfe.

1894	Niedererschlag				Anzahl der Tage mit			
	Summe	Mittel in 24 Stunden	Maximum	Tage	Regen und Gewitter	Frögel und Schneer	Schnee	Niedererschlag
Jänner	30.2	0.97	8.6	7.	—	—	11	11
Februar	23.3	0.83	19.5	14.	2	—	2	4
März	29.1	0.94	18.8	6.	4	—	—	4
April	62.5	2.08	16.1	22.	9	—	—	9
Mai	192.3	6.20	22.6	14.	18	—	2	20
Juni	151.3	5.04	44.5	12.	10	—	—	10
Juli	74.5	2.40	28.6	20.	7	—	—	7
August	159.4	5.14	33.8	19.	10	—	—	10
September	107.3	3.57	43.2	10.	9	—	—	9
Oktober	178.1	5.74	48.0	1.	9	—	—	9
November	135.5	4.52	37.6	10.	4	—	3	7
Dezember	74.6	2.40	17.4	30.	8	—	2	10
	1218.1				90	—	20	110

Temperatur=

1894	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni
1	— 2·7	0·5	10·4	6·7	15·9	14·6
2	— 2·9	1·8	4·7	7·8	14·1	16·6
3	— 9·5	1·0	5·3	9·8	15·1	20·8
4	— 9·4	1·5	7·1	10·4	16·3	20·7
5	— 9·8	1·1	2·7	12·8	7·7	22·2
6	—10·7	2·5	3·2	10·6	9·3	21·0
7	— 7·8	2·1	5·3	12·9	11·4	23·1
8	— 5·1	7·6	6·1	14·1	14·1	21·5
9	— 3·3	4·8	8·3	13·6	14·8	15·0
10	— 3·5	6·1	8·3	13·0	15·9	16·5
11	— 4·5	7·5	9·1	8·6	16·5	16·2
12	— 9·1	9·0	9·2	10·2	16·3	11·7
13	— 6·0	5·1	9·7	14·2	16·5	13·3
14	— 9·1	0·9	11·7	14·9	14·7	12·2
15	—11·8	1·5	9·9	14·9	18·2	16·6
16	—10·6	1·7	8·0	14·8	17·9	19·7
17	— 7·4	—2·2	8·3	11·9	15·9	19·3
18	— 7·1	—5·5	4·1	10·0	16·0	18·3
19	2·3	—3·8	4·2	7·5	12·2	14·5
20	2·0	—3·9	2·3	13·0	15·9	15·1
21	2·3	—4·2	1·3	14·7	17·2	17·9
22	2·9	2·9	7·3	12·5	15·3	20·2
23	3·6	—3·1	5·1	14·3	17·5	20·4
24	4·7	—0·8	4·0	15·0	15·9	22·3
25	3·5	3·2	4·7	15·2	18·5	19·6
26	3·7	4·2	4·7	16·7	14·7	23·8
27	2·7	7·8	4·3	17·3	13·5	16·5
28	1·4	9·1	4·5	15·0	12·9	16·4
29	2·8	—	10·3	16·6	16·1	17·9
30	3·3	—	9·9	15·6	13·7	16·0
31	0·2	—	7·6	—	19·7	—

Tagesmittel in °C.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
21·6	20·3	16·2	9·3	9·3	— 1·9
22·0	21·5	19·6	11·7	3·9	1·5
23·4	23·3	20·4	15·7	2·2	0·3
20·2	17·3	22·7	14·1	1·3	0·1
21·1	18·9	17·7	11·1	2·8	— 0·3
21·8	18·3	16·1	11·1	5·1	1·6
23·1	22·0	12·1	10·7	5·9	1·2
19·9	18·4	14·8	11·8	4·6	1·7
21·3	22·1	9·3	11·0	5·0	1·0
22·7	21·8	10·0	11·4	6·5	— 0·4
24·1	15·1	12·2	10·9	7·6	— 1·1
21·5	15·1	11·2	10·4	7·3	— 3·1
22·6	17·1	11·9	8·9	13·4	— 5·03
24·5	19·2	15·3	9·5	10·0	— 1·1
21·8	18·2	9·3	6·4	12·1	— 2·4
20·0	21·0	12·9	3·9	11·1	0·9
20·8	19·2	12·2	3·1	10·4	— 1·7
22·5	15·2	11·9	5·7	7·9	— 6·1
17·1	16·2	12·2	12·0	7·7	— 1·3
18·6	15·8	9·6	19·7	5·3	1·1
17·4	13·1	12·2	16·1	4·3	1·2
20·8	14·5	13·3	15·4	2·2	— 4·3
22·9	18·9	11·7	10·7	2·5	3·9
25·3	22·1	14·6	11·8	1·6	4·7
29·8	22·5	16·7	16·5	1·2	2·8
25·6	22·1	18·3	15·7	0·6	3·2
22·1	23·8	14·4	13·4	0·7	— 6·3
21·5	22·9	10·1	13·8	1·3	— 3·4
17·1	22·4	8·9	15·8	1·3	— 6·2
20·5	19·0	8·0	12·9	0·5	— 0·7
21·1	16·3	—	12·2	—	— 2·2

Inhalt.



	Seite
I. Statut	3
II. Programm	6
III. Vertheilung der Unterrichtsstunden	21
IV. Hausordnung für die Zöglinge	24
V. Schulbericht	29
VI Erlässe des hochlöblichen Landesauschusses	34
VII. Zuwachs der Anstaltsbibliothek vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1894	35
VIII. Beobachtungs-Resultate der meteorologischen Station in Stauden im Jahre 1893	36



